

**Das Land  
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→ Abteilung Verfassungsdienst**

GZ: VD - 22.00-27/89-41  
Ggst.: Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877 - 2913  
Fax: (0316) 877 - 4395  
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 28. Mai 1999

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.

(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Rechtsabteilung 3

RA 3

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Sektion 3

Stubenbastei 5  
1010 Wien

Bau-, Raumordnungs-, Straßen-,  
Wasser-, Energie-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearbeiter: Dr. Rupp  
Tel.: (0316) 877-3821  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: post@ra3.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-27/89-41      Bezug: Zl. 323504/27-III/2/99

Graz, am 28. Mai 1999

Ggst.: Abfallwirtschaftsgesetz - Novelle 1999; Stellungnahme.

Zu dem mit do.Note vom 29. April 1999, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes wird vom Land Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

**Allgemeines:**

Der vorliegende Entwurf steht in einem engen Zusammenhang mit dem UGBA und dem UVP-Gesetz. Hinsichtlich dieser grundsätzlichen Problematik darf auf die Stellungnahme des Landes Steiermark zu diesen beiden Gesetzesentwürfen hingewiesen werden.

Hier im speziellen ist ergänzend anzumerken, daß jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung für ein eigenes Abfallwirtschaftsgesetz nicht erkannt werden kann.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 2 Abs. 14:

Die hier vorgesehene Legaldefinition von „mobilen Abfallbehandlungseinrichtungen“ wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, statt des unbestimmten Begriffes „für längere Zeit“ eine konkrete zeitliche Befristung vorzusehen.

Zu § 29 Abs. 1:

Die beabsichtigte Neuerung, wonach in Hinkunft auch Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 Tonnen dem Abfallregime unterworfen sind, wird begrüßt und als Beitrag einer Vereinheitlichung angesehen.

- 2 -

Zu § 29 Abs. 1b:

Es wird empfohlen, den Begriff „stoffliche Verwertung“ zu definieren, da dieser Begriff in der Vollziehung größte Auslegungsprobleme verursacht.

Zu § 29 Abs. 3a:

In dieser Bestimmung wird u. a. festgelegt, daß die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung mit den öffentlichen Interessen vereinbar sein müssen. Es erhebt sich die Frage, ob in Anbetracht des öffentlichen Interesses gemäß § 1 Abs.3 Z.3 bei allen Abfallbehandlungsanlagen jedenfalls eine Ökobilanz zu erstellen sein wird. Hierbei spielt der Begriff der Unvermeidlichkeit eine wesentliche Rolle und könnte Versagungskriterium für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen sein.

Zu § 29 Abs. 8:

Die Beibehaltung bzw. der vorgeschlagene Text für die mögliche Anordnung eines Probebetriebes wird begrüßt.

Zu § 29 Abs. 16:

Der vorliegende Vorschlag wird begrüßt.

Zu § 29 Abs. 16a:

In den Erläuterungen wird bei dieser Bestimmung eine Kostenneutralität erblickt. Gleichzeitig wird bei den Erläuterungen zum § 29 b eine Kostensteigerung bzw. auch eine Einsparung festgeschrieben. Dies erscheint widersprüchlich zumal es sich hierbei um anzeigespflichtige Anlagen handelt, die erst durch Verordnung gemäß § 29 b bezeichnet werden. Eine solche Verordnung besteht derzeit nicht und kann somit keine objektive Kostenaussage getroffen werden.

Zu den §§ 29c bis 29e:

Hierbei erscheint wesentlich, daß bei der Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der IPPC-Anlagen (Anlage 1), die in den Erläuterungen aufgezeigte Kostenseite (zusätzlicher Aufwand) nicht nachvollziehbar ist. Da der Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) im wesentlichen von einer immissionsseitigen Betrachtung ausgeht, sind grundlegende Änderungen in der Betrachtungsweise verbunden. Bisher wurden Betriebsanlagen im wesentlichen emissionsseitig beurteilt. Bereits mit dem vorliegenden § 29c Abs. 4 Z. 4 wird festgeschrieben, daß im Genehmigungsantrag die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beinhaltet sein müssen. Dies ist nichts anderes als eine Immissionsprognose und sind die Genehmigungsbehörden natürlich berufen, diese Antragsinhalte (z.B. Immissionsprognose) zu bewerten. Inwiefern hiezu Rechenmodelle, zusätzliche Erhebungen etc. notwendig werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Aus diesem Grunde muß bei diesem Abschnitt (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IPPC) mit einem hohen Personal- bzw. Kostenaufwand gerechnet werden, der letztlich auch von der Judikatur der obersten Gerichte bestimmt werden wird.

Zu § 29g bzw. § 29h:

Mit den vorgeschlagenen Formulierungen wird im wesentlichen normiert, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Genehmigungsbehörde für mobile Abfallbehandlungsanlagen ist. Gleichzeitig wird festgeschrieben, daß der geplante Einsatz einer mobilen Anlage dem Landeshauptmann anzuzeigen ist (unter Beilage des

Genehmigungsbescheides des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie) und hat der Landeshauptmann eine Art Anzeigeverfahren durchzuführen.

Diese Konstruktion (Genehmigungsbehörde Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie grundsätzlich - Anzeigeverfahren beim Landeshauptmann) wird nicht begrüßt. Die Genehmigungsbehörde und die Anzeigebehörde sollen auf gleicher Behördenstufe angesiedelt sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)